

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

EINGANG

08. März 2017

Verwaltungsgericht
des Kantons Glarus

Gegen Empfangsschein
Verwaltungsgericht
des Kantons Glarus
Spielhof
8750 Glarus

Glarus, 8. März 2017

Unsere Ref: 2016-299 / V 09/2016

Ihr Zeichen: VG.2017.00013

Andreas Schlittler-Bähni gegen Gemeinderat Glarus und Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend Stimmrechtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter
Sehr geehrte Herren Gerichtsschreiber

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir höflich Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Februar 2017 und unterbreiten Ihnen fristgerecht unsere Beschwerdeantwort samt Akten gemäss beiliegendem Verzeichnis mit folgenden

Anträgen:

1. Die Beschwerde im Verfahren VG.2017.00013 sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

Begründung:

I. Formelles

1. Sämtliche Sach- und Rechtsdarstellungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift vom 4. Februar 2017 werden bestritten, soweit sie mit den nachfolgenden Ausführungen oder denen im angefochtenen Entscheid nicht ausdrücklich übereinstimmen.
2. Die eingereichten Akten gemäss separatem Verzeichnis (Vorakten) entsprechen den Unterlagen, auf welche sich der hier angefochtene Entscheid stützt. Dabei befindet sich unter anderem das Original der Beurteilung der Abbauschädigung der Kalkfabrik Netstal AG durch die PricewaterhouseCoopers AG vom 18. November 2015 (act. 17/15).

II. Materielles

1. Der Beschwerdeführer wiederholt zu Beginn seiner Beschwerde die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Entscheids (act. 20) sowie die von ihm aufgezeichneten Angaben

aus der Beurteilung der Abbauschädigung der Kalkfabrik Netstal AG der PricewaterhouseCoopers AG (nachfolgend PwC) (act. 17/15). Dabei macht er geltend, dass bezüglich der in der Beurteilung der PwC angegebenen Benchmarkbreite nicht angegeben werde, ob sich diese auf Werte in Schweizer Franken oder Euro beziehen würden. Dem ist entgegen zu halten, dass in der Beurteilung angegeben wird, dass sich die Werte auf Schweizer Franken beziehen (act. 17/15; Tabelle 3 S. 8).

2. Er führt weiter aus, dass die Abbaumengen in Wirklichkeit deutlich höher seien, als im Memorial angegeben worden sei. Die Abbaukubaturen für Elggis Süd und Ober Elggis würden gesamthaft 5.5 Mio. m³, die für das Gebiet Gründen 5.1 Mio. m³ betragen. Bei einer Abbauezeitspanne von 40 Jahren ergäbe dies 265'000 m³ pro Jahr (10.6 Mio. m³ / 40 Jahre), was deutlich höher sei als die im Memorial angegebenen 100'000 bis 120'000 m³. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass die Reserven am bestehenden Abbaustandort Elggis in rund 10 Jahren ausgeschöpft sein werden und ein Teil des Bodens im Eigentum der Kalkfabrik Netstal AG (nachfolgend KFN) steht, für welchen keine Abbauschädigung zu entrichten ist. Die vom Beschwerdeführer gemachte Rechnung stimmt damit nicht und die Behauptung, dass die Abbauschädigung nach heutigem Vertrag deshalb deutlich höher wäre, ist somit nicht belegt. Von einem höheren Preis ist auch aufgrund der Akten und gestützt auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid nach wie vor nicht auszugehen. Die Überprüfung des Preises, wie sie die PwC vorgenommen hat, gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Sowohl auf die Methode wie auch auf den daraus resultierenden angemessenen Preis ist im angefochtenen Entscheid, entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers, eingegangen worden.

3. Bei der Überprüfung der Marktkonformität mittels Benchmark-Analyse rügt der Beschwerdeführer, dass sich der Benchmark rechnerisch nicht nachvollziehen lasse und die Wechselkurse nicht angegeben worden seien, falls es sich überhaupt um Werte in Schweizer Franken handeln würde. Wie bereits erwähnt ergibt sich aus der Beurteilung der PwC, dass sich diese auf Werte in Schweizer Franken stützen. Dass die Wechselkurse nicht berücksichtigt worden seien bzw. diese hätten angegeben werden müssen, ist eine unsubstantiierte Behauptung des Beschwerdeführers. PwC ist eines der renommiertesten, weltweit tätigen Beratungsunternehmen und als solches spezialisiert auf Gutachten zur Preisfindung. Inwiefern ihnen hierbei ein Fehler unterlaufen sein soll, ist nicht zu sehen und mit der blossen Behauptung des Beschwerdeführers auch nicht belegt. Dies gilt auch in Bezug auf die Umrechnung der Abbaumenge von m³ in Tonnen mit dem Faktor 2.7. Zum einen geht PwC zukünftig von rückläufigen Abbaumengen aus, was in der vom Beschwerdeführer erwähnten Rechnung nicht berücksichtigt ist. Und zum anderen bezieht sich die in seiner Rechnung angegebene Gesamtmenge von 387'000 Tonnen auf die durchschnittlichen Kalk- und Kiesabbaumengen, wobei sich der Benchmark einzig auf Kalk bezieht.

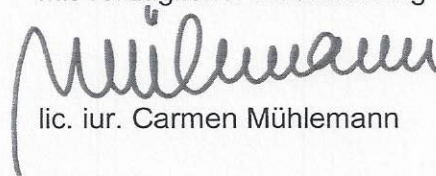
4. Die in der Beurteilung der PwC aufgeführte Benchmark-Analyse hätte nach Meinung des Beschwerdeführers sodann entweder im Memorial angegeben oder mindestens hätte an der Gemeindeversammlung darüber informiert werden müssen. Diese Umstände sind indessen im Rahmen der Stimmrechtsbeschwerde nicht zu beanstanden. Den Stimmbürgern wurden sowohl im Memorial wie auch anlässlich der Gemeindeversammlung die wichtigsten diesbezüglichen Informationen offen gelegt. Hinweise, dass entscheidrelevante Elemente unterdrückt oder falsch wiedergegeben worden wären, gibt es keine. Auch nicht, dass bewusst Informationen zurückgehalten worden wären.

5. Inwiefern der Umstand, dass rund die Hälfte des gesamten Kiesbedarfs im Glarnerland durch die KFN abgebaut wird, im Rahmen der Stimmrechtsbeschwerde relevant sein soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert ausgeführt. Auch die übrigen Ausführungen, sofern sie bezüglich der Stimmrechtsbeschwerde überhaupt rele-

vant sind, führen nicht zum Schluss, dass eine Verletzung des Stimmrechts des Beschwerdeführers oder eines anderen Stimmbürgers vorliegt.

6. Im Übrigen wird auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen, an welchem vollumfänglich festgehalten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



lic. iur. Carmen Mühlemann

Beilagen:

- separates Aktenverzeichnis

versandt am: 8. März 2017